

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 25. August 2015

Nr. 19

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 2 - 4

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- **Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 4 - 6

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 11.08.2015
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 03-03-15**
Beschluss über den Wirtschaftsplan 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR 6 - 8

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 04-03-15**
Beschluss über eine Personalangelegenheit 8

- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR für das Wirtschaftsjahr 2015**
hier: Auslegung 9

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis – Umweltamt / SG Naturschutz/Wald und Forstaufsicht; 06217 Merseburg

- **Kartierung gesetzlich geschützter Biotop des Landkreises Saalekreis**
hier: Betretungsgenehmigung 10

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

- **Hinweisbekanntmachung zur Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des AZV „Eisleben-Süßer See“** 11

Impressum 11

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsgemeinde die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 08.07.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.646.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.646.600 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.549.800 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.614.400 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	600 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	33.900 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 5**Steuersätze**

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

57,2 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden

54,0 v.H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer A

54,0 v.H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer B

54,0 v.H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

54,0 v.H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

43,0 v.H. der Steuerkraftzahl Gewerbesteuer

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.07.2015

Böttcher
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 27.08.2015 bis 04.09.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.08.2015 bestätigt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24.08.2015

Böttcher
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Meyer
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 07.07.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.159.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.218.400 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.038.800 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.029.000 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	72.500 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	72.500 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	43.900 €

§ 2**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

Schraplau, den 24.08.2015

Birke
Bürgermeister der Stadt Schraplau

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 27.08.2015 bis 04.09.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Saalekreis am 20.08.2015 unter dem Aktenzeichen I/15 14 01- 168 wi erteilt worden.

Schraplau, den 24.08.2015

Birke
Bürgermeister der Stadt Schraplau (Siegel)

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 11.08.2015 aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 03-03-15**
**Beschluss über den Wirtschaftsplan 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AöR**

Auf Grund des § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat am 11.08.2015 den folgenden Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird:
im Erfolgsplan

im Aufwand auf	1.331.100,00 EUR
im Ertrag auf	1.455.400,00 EUR

festgesetzt.

Es entsteht ein Gewinn in Höhe von 124.300,00 EUR.
im Vermögensplan

in der Einnahme auf	389.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	389.700,00 EUR

festgesetzt.

**im Abrechnungsgebiet I und II
im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	716.200,00 EUR
im Ertrag auf	780.100,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 63.900,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	187.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	187.000,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

**im Abrechnungsgebiet III
im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	188.100,00 EUR
im Ertrag auf	203.700,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 15.600,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	36.000 EUR
in der Ausgabe auf	36.000 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

**im Abrechnungsgebiet IV
im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	426.800,00 EUR
im Ertrag auf	471.600,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 44.800,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	166.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	166.700,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2015 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Abrechnungsbereich IV auf	150.000,00 EUR
im Abrechnungsbereich I und II auf	150.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Nichtzuordenbare Aufwendungen / Erträge werden zwischen den Abrechnungsgebieten I/II, III und IV auf Basis der Hausanschlüsse aufgeteilt.

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 04-03-15

Beschluss über eine Personalangelegenheit

Schraplau, 14.08.2015

Dr. Dauderstädt
Kommissarischer Vorstand

- Siegel -

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AöR für das Wirtschaftsjahr 2015**

Der Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan einschließlich der Anlagen des TAWL AöR für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt in der Zeit vom

31.08.2015 – 11.09.2015

im Büro des TAWL Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 14.08.2015

Dr. Dauderstädt
Kommissarischer Vorstand

-Siegel-

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis – Umweltamt / SG Naturschutz/Wald und Forstaufsicht; 06217 Merseburg

Ab August 2015 bis voraussichtlich 31.12.2018 werden die gesetzlich geschützten Biotope des Landkreises Saalekreis erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, planar-kolline Frischwiesen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, naturnahe Bergwiesen,
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, Reihen von Kopfbäumen,
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche,
- offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegrasswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Gemäß § 30 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat der Landkreis Saalekreis als untere Naturschutzbehörde die gesetzlich geschützten Biotope zu registrieren. Die Kartierung erfolgt durch Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und durch berufene ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Saalekreis.

Gemäß § 65 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen die Beschäftigten der Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitzes jederzeit betreten. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Diese Maßnahmen sind gem. § 65 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorher anzukündigen/die Beteiligten sind in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Der Ankündigung/Benachrichtigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke dient diese Bekanntmachung. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben diese Maßnahmen gemäß § 65 (1) Bundesnaturschutzgesetz zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Sie werden gebeten, die Erfassung zu unterstützen. Die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und die Naturschutzbeauftragten weisen sich auf Anfrage mit einem Dienstausweis des Landkreises Saalekreis der mit einem Lichtbild versehen ist, aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich an den zuständigen Mitarbeiter des Umweltamtes (03461 401421 oder naturschutz@saalekreis.de)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See**Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“
Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben**

Am 24.06.2015 wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgender Beschluss gefasst:

- **Beschluss 09/2015**
Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des AZV „Eisleben – Süßer See“.

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 25, Mittwoch, den 29.07.2015, Nummer 7, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.